

Feststellung gemäß § 5 UVPG
B+S Papenburg Energie GmbH Papenburg

Bek. d. GAA Oldenburg v. 25.9.219
— 31-40211/1-8.1.1.1 - OL 19-057-03 —

Die Firma B+S Papenburg Energie GmbH, 26871 Papenburg, Am Nordhafen, hat mit Schreiben vom 11.04.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihres Biomasseheizkraftwerkes mit einer Durchsatzleistung von 570,5 t/d am Standort in 26871 Papenburg, Am Nordhafen beantragt. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Trocknungsanlage für Schlämme. Die Verbrennungskapazität der Anlage ändert sich dadurch nicht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Anlagen werden in einer neu zu errichtenden Halle auf dem Anlagengrundstück gebaut. Neben dieser Halle werden zwei Silos errichtet. Das Grundstück, das zuvor bereits Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage war, wird dazu teilweise neu versiegelt. Die bei der Verbrennung in der bestehenden Anlage entstehende Wärme wird künftig genutzt und damit ein höherer Gesamtwirkungsgrad erzielt. Außer der Einleitung von Oberflächenwasser in das Hafenbecken werden keine natürlichen Ressourcen genutzt. Das Produkt erfüllt zunächst die Abfalleigenschaft, die weiteren Entsorgungswege sind gesichert. Es ist durch den Bau und Betrieb der Anlage mit Emissionen von Lärm und Geruch zu rechnen.

Besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Schutzkriterien nach dem UVPG liegen nicht vor.

Die Schallemissionen der geänderten Anlage werden nach der schalltechnischen Untersuchung auch künftig die anteiligen Immissionsrichtwerte unterschreiten. Eine Veränderung zur bisher genehmigten Geruchsimmersionssituation ist nicht zu erwarten. Der Behandlungsprozess findet im geschlossenen System statt und die belasteten Abluftströme werden der Verbrennung zugeführt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.